



Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für das Präsidium nach § 10.1 und für die Beauftragten nach § 10.6 der Satzung des Stadtsportbundes Oberhausen e. V. und regelt deren interne Arbeitsweise.

§ 1 Verfahrensfragen

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- 2. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 3. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Präsidiumsmitgliedern, Beauftragten und Angestellten schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

2.1 Vorstand im Sinne des § 26

- 2.1.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister zusammen. Es vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 2.1.2 Der Vorstand berät und entscheidet über grundsätzliche Fragen des Stadtsportbundes Oberhausen sowie über eingebrachte Vorlagen von Präsidiumsmitgliedern, insbesondere des Schatzmeisters einschließlich haushaltstechnischer Fragen. Er tagt jeden 1. Mittwoch im Monat.
- 2.1.3 Für den Ausnahmefall, dass dringlich eine Entscheidung getroffen werden muss, ist der Präsident berechtigt, alleine zu entscheiden. Er ist aber verpflichtet, den Vorstand umgehend schriftlich unter Angabe der Entscheidungsgründe zu unterrichten.

2.2 Präsidium

Das Präsidium gem. §10.1 der Satzung fasst die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Präsidiumsmitglieder anwesend ist. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Präsidium tagt möglichst einmal im Quartal.

2.3 Präsident

Der Präsident ist Vorsitzender des Vorstandes und des Präsidiums. Er ist der Repräsentant des SSB.

2.4 Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Sie bestimmen untereinander, wer zuständig ist für die Bereiche:

Erster Vertreter des Präsidenten, Führung, Verwaltung und Vermarktung der SSB-Anlage, Sportstättenmanagement und Sportentwicklung, Sportgala:

Ulrich Kenzer

Veranstaltungsmanagement, Vereinsmanagement:

Volker Hinsch

Bildung, Schule, Qualifizierung:

Kirsten Pufal

Weitere Aufgaben der Vizepräsidenten können durch den Vorstand festgelegt werden.





2.5 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer des SSB hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB und ist stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied. Ihm obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Er ist den Angestellten gegenüber dienst- und weisungsbefugt. Der Geschäftsführer ist für seinen Tätigkeitsbereich unterschrifts- und handlungsbevollmächtigt. Er ist jedoch verpflichtet, sein Handeln mit dem Vorstand abzustimmen und nichts zu unternehmen, was dessen Willen widerspricht und dem Bund schadet. Er ist verantwortlich für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des SSB.

Aufgaben It. Stellenbeschreibung.

2.6 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Kassenführung verantwortlich. Er ist verpflichtet, vierteljährlich im Vorstand über die Kassenlage zu berichten und alle zwei Jahre in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer einen Haushaltsplan für die nächsten beiden Jahre vorzulegen. Am Ende jeden Monats erhält der Geschäftsführer eine Auswertung.

Rechnungen sind nur anzuweisen, wenn die sachliche Richtigkeit vom Geschäftsführer bestätigt ist.

Zur Kontoführung ist der Schatzmeister allein unterschriftsberechtigt. Im Vertretungsfall sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer - jeweils zu zweit - unterschriftsberechtigt.

2.7 Frauen- Mädchenreferentin

Die Frauenreferentin vertritt die Interessen der Frauen im Sport im Stadtsportbund Oberhausen e. V. Sie ist zuständig für entsprechende Veranstaltungen.

2.8 Sportjugendvorsitzender

Der Sportjugendvorsitzende oder sein Vertreter vertritt die Interessen der Sportjugend im Stadtsportbund Oberhausen e. V.

2.9 Bildungs- und Qualifizierungsreferent

Der Referent versteht sich als Bindeglied zwischen dem SportBildungswerk, dem Qualifizierungszentrum und dem SSB und sorgt für einen aktuellen Interessensaustausch. Er ist zuständig für die Qualifizierungsmaßnahmen und diesbezüglich erster Ansprechpartner der Vereine.

2.10 Beauftragte gem. §10.4. der Satzung

Alle ernannten Beauftragten beraten und unterstützen den Stadtsportbund Oberhausen in fachlicher Hinsicht:

2.10.1 Medienbeauftragter

Der Medienbeauftragte ist zuständig für die Gestaltung der Homepage, die technische Umsetzung der Beiträge auf der Homepage und die Pflege. Seine Einsätze als Fotograf sind mit dem Vorstand abzustimmen. Er hat seine Tätigkeiten immer mit dem Geschäftsführer und im Verhinderungsfall mit einem Vorstandsmitglied abzustimmen.

2.10.2 Sportabzeichenbeauftragter

Der Sportabzeichenbeauftragte ist für die Organisation und Durchführung sämtlicher Sportabzeichenprüfungen und –abnahmen und den dazugehörigen Veranstaltungen, unter Absprache mit dem Vorstand, den Sportvereinen und Schulen, zuständig und verantwortlich.





2.10.3 Seniorenbeauftragte

Der Beauftragte ist zuständig für den Bereich des Sports für Ältere und alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit NRW-Bewegt älter werden.

2.10.4 Beauftragter für den Bürgerfunk

Der Beauftragte ist zuständig für den Bereich des Bürgerfunks

2.10.5 Frauen- und Mädchenbeauftragte

Die Beauftragte wird die Frauenreferentin in allen Belangen unterstützen.

2.10.6 Beauftragter für Veranstaltungen

Der Beauftragte unterstützt hauptsächlich den Vizepräsidenten Volker Hinsch.

Das Präsidium des Stadtsportbundes Oberhausen kann bei Bedarf weitere Beauftragte ernennen.

2.11 Hauptamtliche Mitarbeiter

Der Stadtsportbund Oberhausen ist Arbeitgeber und Dienstherr seiner hauptamtlichen Mitarbeiter. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (§ 10.4 der Satzung) schließt die entsprechenden Arbeitsverträge. Der Geschäftsführer regelt alle Belange, die mit diesem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängen. Verwarnungen, Abmahnungen und Kündigungen sowie ähnliche Maßnahmen sind nur durch einen mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes möglich. Mitglieder des Vorstandes können nach Absprache mit dem Geschäftsführer die Hilfe der hauptamtlichen Mitarbeiter in Anspruch nehmen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind den Mitgliedern des Vorstandes zur Auskunft über aktuelle Vorgänge des SSB verpflichtet und müssen dementsprechend Akteneinsicht gewähren.

2.12 SportBildungswerk

Die Außenstelle des SportBildungswerkes im Stadtsportbund Oberhausen e. V. wird selbstständig und auf eigene Rechnung unter dem Dach des BLSB betrieben.

§ 3 Präsidiumssitzung

- 3.1 Präsidiumssitzungen finden wenn möglich einmal im Quartal statt.
- 3.2 Der Präsident veranlasst die Einladung zu den Sitzungen. Diese wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eine Woche vorher einberufen.
- 3.3 Eine Präsidiumssitzung hat auch stattzufinden, wenn dies zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen.
- 3.4 Die Tagesordnung wird vom Präsidenten nach den Vorschlägen der anderen Präsidiumsmitglieder und des Geschäftsführers aufgestellt.
- 3.5 Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.
- 3.6 Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Er kann die Leitung jedoch auch einem anderen Mitglied übertragen.
- 3.7 Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.
- 3.8 Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- 3.9 Die Sitzungen, deren Verlauf und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen ohne Zustimmung des Präsidiums nicht an Dritte weitergeben werden.
- 3.10 Von allen Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.





- 3.11 Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3.12 Jedes Präsidiumsmitglied erhält eine Niederschrift, die vertraulich zu behandeln ist.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

4.1 Ausschüsse

- 4.1.1 Das Präsidium kann zur Aufgabenerledigung gem. § 11 der Satzung Ausschüsse berufen.
- 4.1.2 Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

4.2 Vertretung im Sportausschuss

Die Vertretung im Sportausschuss und in den jeweiligen Vorbesprechungen übernimmt der Präsident, die Geschäftsführerin oder der 1. Vertreter des Präsidenten. Vor jeder Ausschusssitzung hat der Vorstand über die Tagesordnungspunkte, die den Stadtsportbund angehen, zu beraten und unter Umständen zu beschließen. An diese Beschlüsse ist der Vertreter gebunden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung am 06. Juni 2018 in Kraft.